

2. Ermittlung und Festlegung wirtschaftlicher Verfahren, um technische, ökonomische und andere wissenschaftliche Erkenntnisse optimal durchzusetzen und geistige Arbeit zu rationalisieren. Dazu gehören insbesondere:
- Berechnungsverfahren und -grundlagen, Bemessungsverfahren und -grundlagen, Festlegungen für die Konstruktion und die Projektierung zur Ermittlung und Durchsetzung volkswirtschaftlich optimaler Ergebnisse
 - Arbeitsverfahren als Voraussetzung für die Durchsetzung neuer Erkenntnisse, besonders zur Einführung hochproduktiver Technologien
 - Festlegungen für den ökonomischen Einsatz und die ökonomische Nutzung der Rohstoffe, Halbzeuge und Bauteile
 - Festlegungen für den ökonomischen Einsatz und die ökonomische Nutzung und Erhaltung der Anlagen, Maschinen und Werkzeuge
 - Festlegungen für die Gewährleistung der technischen Sicherheit und der Hygiene sowie für die Gestaltung von Arbeitsmitteln und Arbeitsplätzen.
3. Vereinheitlichung und Festlegung von Einheiten, Symbolen, Formelzeichen und Begriffen zur eindeutigen Verständigung, insbesondere in Forschung, Lehre, Produktion, Handel und Konsumtion und als Voraussetzung für die maschinelle Datenverarbeitung.
- (4) Durch Standardisierung sind als Voraussetzung zur planmäßigen Erreichung und Sicherung einer optimalen Qualität der Erzeugnisse und Anlagen unter Berücksichtigung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes und ihrer Weltmarktfähigkeit in Verbindung mit den Forderungen gemäß Abs. 3 zu ermitteln und festzulegen:
- dem wissenschaftlich begründeten Bedarf entsprechende Qualitätskennwerte und -Stufungen für die gegenwärtige und perspektivische Entwicklung, Konstruktion, Projektierung und Produktion
 - Gebrauchseigenschaften für die wichtigsten Materialgruppen, insbesondere physikalische und chemische Eigenschaften, statische und andere technische Werte der Rohstoffe, Werkstoffe und Halbfabrikate
 - rationelle Prüfverfahren unter besonderer Berücksichtigung der statistischen Qualitätskontrolle
 - Vorschriften und Kennwerte für Konservierung, Verpackung, Transport und Lagerung zur Erhaltung des Gebrauchswertes.
- (5) Die gemäß Absätzen 1 bis 4 erarbeiteten Lösungen der Aufgaben des wissenschaftlich-technischen Fortschritts sind vorrangig mit Hilfe von Standards in Verbindung mit den dazugehörigen Einführungsmaßnahmen und der umfassenden Anwendung ökonomischer Hebel durchzusetzen.
- (6) Zur schnellen und umfassenden Überleitung wissenschaftlich-technischer Erkenntnisse in die volkswirtschaftliche Praxis ist der Inhalt und die Methodik der Standardisierung in zunehmendem Maße den Erfordernissen und Möglichkeiten zur Anwendung elektronischer Datenverarbeitungssysteme anzupassen.

§²

Standards

- (1) In der Deutschen Demokratischen Republik werden herausgegeben:
- DDR-Standards
 - Fachbereichstandards und
 - Werkstandards.
- (2) Standards enthalten einheitlich anzuwendende Festlegungen gemäß § 1.
- (3) DDR-Standards enthalten grundsätzliche Festlegungen, die wegen ihrer Bedeutung für die rationelle Gestaltung des gesellschaftlichen Reproduktionsprozesses, insbesondere für die Durchsetzung der Hauptentwicklungsrichtungen der Volkswirtschaft, einer zentralen Regelung durch das vom Ministerrat beauftragte Staatsorgan bedürfen, auf Grund ihrer Reife in der Regel für einen längeren Zeitraum Bestand haben und vorrangig betreffen:
- Festlegungen, die die Entwicklungsrichtung der wichtigsten Erzeugnisse und Verfahren bestimmen
 - Festlegungen der optimalen Sortimente und der entscheidenden Qualitätskennwerte für Haupterzeugnisse
 - Festlegungen der Haupt- und Anschlußmaße sowie der technischen Forderungen für Erzeugnisse und Bauelemente, die in Maschinen, Aggregaten und Anlagen in großer Breite in der Volkswirtschaft verwendet werden
 - Festlegungen für technologische Verfahren, Prüfverfahren sowie Projektierungs- und Konstruktionsrichtlinien, die für große Bereiche der Volkswirtschaft von Bedeutung sind
 - Festlegungen, die für die Außenwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik von besonderer Bedeutung sind
 - grundsätzliche Festlegungen für die Sicherheit sowie zum Schutz und zur Gesunderhaltung der Menschen.
- (4) Fachbereichstandards enthalten Festlegungen, die entsprechend ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung durch das wirtschaftsleitende Organ als Führungsorgan des Wirtschaftszweiges zu treffen sind. Dies sind vorrangig:
- Ergänzungen und Spezifizierungen zu den grundsätzlichen Festlegungen in DDR-Standards
 - Festlegungen für die rationelle Organisation der Produktion und für die Sortimente und die Qualität der Erzeugnisse, die über die jeweiligen Erzeugnisgruppen hinaus von geringerer Bedeutung sind